



Vereinbarung des für die vertragliche Leistung maßgeblichen Berufsrechts bei Mehrfachzulassung

1. Einführung

WP/vBP ohne weitere Berufszulassung unterliegen allein dem Berufsrecht der WP/vBP. Das betrifft nicht nur die beruflichen Pflichten und die Frage der Berufsaufsicht, sondern auch die im Berufsrecht verankerten zivilrechtlichen Rahmenbedingungen wie die Frage der Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung oder die Frage der Verjährung. Die automatische und ausschließliche Anwendbarkeit des Berufsrechts der WP/vBP gilt für Nur-WP/vBP auch dann, wenn sie auf dem Gebiet der Steuerberatung oder der - erlaubten - Rechtsberatung tätig werden oder wenn sie Mitarbeiter einsetzen, die als StB und/oder RA zugelassen sind. Die meisten WP/vBP sind aber zugleich StB oder RA (Mehrfachzulassung) oder üben ihren Beruf gemeinsam mit StB oder RA in interprofessionellen Praxen aus. Zugleich können viele berufliche Aufgaben der WP/vBP auch von StB oder RA wahrgenommen werden.

Das wirft immer wieder die Frage nach dem geltenden Berufsrecht auf, die oft mit dem Hinweis auf das strengste Berufsrecht beantwortet wird. Danach sollen Berufsangehörige mit Mehrfachzulassung oder interprofessionellen Praxen dem für den jeweiligen Auftrag jeweils strengsten Berufsrecht genügen. Dabei ist neben der Herleitung dieses Grundsatzes sowohl die Zuordnung einzelner Aufträge zu einem Berufsrecht fraglich als auch die Feststellung, welches Berufsrecht das jeweils strengste ist.

Statt des strengsten Berufsrechtes soll für die *Verjährung von Ersatzansprüchen* dasjenige Berufsrecht maßgebend sein, das die Parteien dem Vertragsverhältnis erkennbar zugrunde legen wollten oder das - mangels feststellbaren Parteiwillens - den Schwerpunkt der vertraglichen Verpflichtung regelt.¹ Das OLG Düsseldorf hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen².

Nacheiner Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind Tätigkeiten, die eindeutig nur einem von mehreren Berufen zuzuordnen sind, ausschließlich nach dem für diesen Beruf geltenden Vorschriften zu beurteilen³.

Es liegt nahe, diese die Privatautonomie betonende Rechtsprechung auf alle Berufspflichten zu übertragen, die einer vertraglichen Regelung zugänglich sind, etwa zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen (§ 50a Abs. 5), zu Dokumentations-, Aufbewahrung- und Herausgabepflichten (§ 51b) zur Vergütung (§§ 55, 55a WPO) zur vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen (§ 54a WPO) oder zum Umgang mit fremden Vermögenswerten (§ 9 BS WP/vBP).

1 BGH, Urteil vom 25. März 1987, IVa ZR 250/85, Rn. 14, juris; BGH, Urteil vom 19. November 1987 – VII ZR 39/87 –, BGHZ 102, 220 ff., Rn. 13, m.w.N.

2 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Februar 2007, I-23 U 194/06.

3 BVerwG, Urteil vom 22. August 2000 – 1 C 6/00 –, BVerwGE 112, 1-5, Rn. 13.

Eine ggf. unzulässige Schlechterstellung für Mandanten von Mehrfachbändern ist mit einer Vereinbarung eines bestimmten für die vertragliche Leistung maßgeblichen Berufsrechts nicht verbunden. Jedes Berufsrecht bietet einen auf die jeweiligen beruflichen Aufgaben zugeschnittenen rechtlichen Rahmen, der die Interessen der Mandanten, Berufsangehörigen und etwaigen Dritten in einen angemessenen Ausgleich bringt. Die ausdrückliche Vereinbarung eines auf das Mandat zugeschnittenen gesetzlich fixierten rechtlichen Rahmens bietet damit ein mehr an Rechtsklarheit und -sicherheit, als die Geltung des inhaltlich - bis heute unklaren – Grundsatzes des strengsten Berufsrechtes. Nicht zulässig wäre es allerdings, einzelne Regeln aus den verschiedenen anwendbaren Berufsrechten zu kombinieren, um damit zu einer für den Berufsangehörigen besonders vorteilhaften Gesamtvereinbarung zu kommen.

2. Festlegung und Aktualisierung des Auftragsgegenstandes

Streitigkeiten zwischen WP/vBP und Mandanten haben häufig ihren Ursprung in nicht ausreichend klaren oder an aktuelle Veränderungen des Mandats nicht angepassten Vereinbarungen zum Auftragsgegenstand.

Eine wirksame vertragliche Bestimmung des für die vertragliche Leistung maßgeblichen Berufsrechts setzt daher zunächst eine genaue vertragliche Festlegung und Fixierung des Auftragsgegenstandes voraus.

Die Bestimmung des Berufsrechtes der WP/vBP als maßgeblichem Berufsrecht hat nur Bestand, wenn die vertragliche Leistung auch zu den beruflichen Aufgaben von WP/vBP gehört. Gleiches gilt für die Berufsrechte der StB und der RA.

Die Vereinbarung des Berufsrechtes der WP/vBP für eine allgemeine Rechtsberatung (Vorbehaltsaufgabe der RA) scheidet daher ebenso aus, wie die Vereinbarung des Berufsrechtes der StB für eine gesetzliche Abschlussprüfung (Vorbehaltsaufgabe der WP/vBP).

Werden bei Erledigung des Auftrags weitere Leistungen erbracht, die einem anderen Beruf zuzuordnen sind, hat dies ggf. Folgewirkungen für das anzuwendende Berufsrecht, die sorgfältig bedacht werden sollten und ggf. zu einer Ergänzung der Auftragsvereinbarung führen müssen.

3. Vereinbarung des maßgeblichen Berufsrechts

Ist die vertragliche Leistung genau festgelegt und fixiert, stellt sich die Frage nach der Vereinbarung des maßgeblichen Berufsrechts.

In Betracht kommen nur die Berufsrechte, denen der Auftragnehmer (z.B. WP/vBP mit Mehrfachzulassung oder interprofessionelle Praxis) selbst unmittelbar unterliegt. Unterfällt der Auftragnehmer nur einem Berufsrecht (z. B. als Nur-WP), ist immer und ausschließlich das eigene Berufsrecht anwendbar.

Unterliegt der Auftragnehmer mehreren Berufsrechten (WP/vBP mit Mehrfachzulassung oder interprofessionelle Praxis), kommt als maßgebliches Berufsrecht nur ein Berufsrecht in Frage, dem auch die konkret vereinbarte vertragliche Leistung unterliegt.

Für die Aufgaben von WP/vBP nach §§ 2, 129 WPO bedeutet dies folgendes:

a) Gesetzliche Abschlussprüfungen

Gesetzliche Abschlussprüfungen (§ 2 Abs. 1 WPO) sind WP/vBP vorbehalten und bestimmen sich folglich immer nach dem Berufsrecht der WP/vBP. Eine Vereinbarung des maßgeblichen Berufsrechtes scheidet aus. Es gilt das Berufsrecht der WP/vBP. Ggf. kann ein klarstellender Hinweis hierauf zweckmäßig sein.

b) Sonstige Prüfungsleistungen

Für sonstige Prüfungsleistungen gibt es keine zwingende Zuordnung; allerdings liegt es wegen des besonderen Sachbezuges nahe, hierfür die Geltung des Berufsrechts der WP/vBP zu vereinbaren.

c) Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 2 WPO), also geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 StBerG), die auch von RA erbracht werden kann (§ 3 Abs. 1 BRAO, § 3 StBerG), ist zwar Vorbehaltsaufgabe, kann aber von jedem der drei Berufe in dieser Eigenschaft erbracht werden. Daher ist eine „automatische“ zwingende Zuordnung bei mehrfacher Berufsqualifikation (z.B. bei einem WP/StB/RA) nicht möglich. In solchen Fällen kann und sollte mit dem Mandanten vereinbart werden, welches der Berufsrechte (WPO, StBerG oder BRAO) auf die vertraglich geschuldete Steuerberatungsleistung Anwendung finden soll.

d) Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Für die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gibt es keine berufsrechtlichen Vorbehalte; diese kann sowohl in der Eigenschaft als WP/vBP, StB oder RA erbracht werden. Da das Berufsrecht einer vertraglichen Regelung nicht entgegen steht - es besteht insoweit Vertragsfreiheit -, ist die Vereinbarung des für die vertraglich geschuldete Leistung maßgebenden Rechts in diesen Fällen besonders empfehlenswert, weil aus der Natur der Sache nicht auf ein bestimmtes Berufsrecht geschlossen werden kann.

4. Abweichende Berufszugehörigkeit von vertragschließender Praxis und ausführender Person

Eine Vereinbarung des maßgebenden Rechts ist ebenfalls besonders empfehlenswert, wenn der Auftragnehmer mehreren Berufsrechten unterliegt (z.B. WP/vBP mit Mehrfachzulassung oder interprofessionelle Praxis), das Mandat aber von einem Berater betreut wird, der selbst als WP, StB oder RA nur einem Beruf angehört.

Wenn es nicht um Vorbehaltsaufgaben eines bestimmten Berufs geht, kann auch in solchen Fällen das maßgebliche Berufsrecht nach den Verhältnissen des Auftragnehmers (und nicht der ausführenden natürlichen Person) vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung soll dagegen - zumindest für Partnerschaften - das Berufsrecht des jeweils handelnden Berufsträgers maßgeblich sein⁴.

4 Vgl. Begr. RegE zum APAReG, BT-Drs. 18/6282, 77.

5. Folgewirkungen einer vertraglichen Vereinbarung

Das vertraglich vereinbarte Berufsrecht gilt für die auf die berufliche Leistung bezogenen, insbesondere vertraglichen Regelungen insgesamt.

Die Frage des anzuwendenden Berufsrechts hat nicht nur Bedeutung für die Ausgestaltung der Berufshaftung des Auftragnehmers (etwa Verwendung von AAB, Haftungsbeschränkung, Haftungsmaßstab), sondern auch für die akzessorische Haftung bei Partnerschaften oder bei Sozietäten. Hier gelten auch für die akzessorische Inanspruchnahme von Partnern/Sozien dieselben Vorschriften, die für den Auftragnehmer entweder zwingend (bei ausschließlichen Vorbehaltsaufgaben) oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung anwendbar sind.

6. Geltung der allgemeinen Berufspflichten nicht abdingbar

Die statusbezogenen Berufspflichten, insb. die allgemeinen Berufspflichten wie z.B. die Pflicht zur Verschwiegenheit, unterliegen dagegen nicht der vertraglichen Disposition. Sie müssen also unabhängig von dem als für die vertragliche Leistung maßgeblich vereinbarten Berufsrecht erfüllt werden, so dass sich insoweit letztlich die strengste Pflicht durchsetzt. Auch bleibt die Zuständigkeit für die Berufsaufsicht durch derartige Vereinbarungen unberührt.